

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 2. August 2023

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 2. August 2023 die Besonderen Anlagebedingungen („BAB“) für das von ihr verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen „Deka Future Energy ESG UCITS ETF“ (ISIN: DE000ETFL607).

Der nachgebildete „Solactive Future Energy ESG“ (Preisindex) wird künftig keine chinesischen Unternehmen mehr beinhalten.

Das Anlagekonzept des Fonds wird in diesem Zusammenhang nicht weiter grundlegend geändert.

Zudem stellen Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente künftig keine erwerblichen Vermögensgegenstände dar. Die diesbezüglichen Kostenregelungen werden daher gestrichen.

Schließlich wird neben redaktionellen Anpassungen die ESG-Strategie des Fonds angepasst.

Die BAB werden geändert und erhalten künftig folgenden Wortlaut:

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **Deka Future Energy ESG UCITS ETF**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) für Wertpapierindex-Sondervermögen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

Die BAB werden wie nachfolgend aufgeführt geändert:

§ 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 AAB,
- b) Bankguthaben gemäß § 7 AAB.

(...)

§ 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Anlagegrenzen

(...)

2. Der Index „Solactive Future Energy ESG“ (nachfolgend der Index) berücksichtigt im Rahmen einer ESG-Strategie bei der Auswahl der Indexkonstituenten ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien) und setzt bei der Indexzusammensetzung auf Unternehmen, die einen Beitrag zur Förderung der Transformation des Energiebereichs leisten. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf Aktien großer und mittelgroßer Unternehmen globaler Industriestaaten, die in den Geschäftsfeldern erneuerbare Energien, Wind- und Solarenergie oder Geothermie sowie Wasserstoff, Energieeffizienz und Energiespeichertechnologien tätig sind.

Darüber hinaus kommen im Rahmen der ESG-Strategie Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening). So werden keine Wertpapiere von Unternehmen in den Index aufgenommen, die

- Umsätze aus der Förderung von Kohle generieren, ihren eigenen Angaben zufolge Kohle fördern oder mindestens 10 % ihres Umsatzes aus Kohleverstromung generieren,
- Umsätze aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas mit der Methode des hydraulischen Frackings oder Ölsand fördern,
- Umsätze im Zusammenhang mit sonstiger unkonventioneller oder arktischer Erdöl- und Erdgasförderung erzielen oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas in arktischen Gebieten fördern,
- Umsätze aus der Produktion von Tabakwaren generieren,
- Umsätze aus der Herstellung oder dem Vertrieb gemäß internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen und/oder Atomwaffen generieren oder die in anderer Weise mit umstrittenen oder Atomwaffen in Verbindung stehen.

Zudem umfasst der Index keine Wertpapiere von Unternehmen, die ihre Umsätze zu mehr als

- 5 % mit der Produktion von Handfeuerwaffen oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % mit der Produktion von Rüstungsgütern oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % aus der Förderung von Erdöl,
- 5 % mit der Lieferung wichtiger nuklearspezifischer Produkte oder Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie, der Stromerzeugung aus Kernenergie oder aus dem Uranabbau,
- 10 % aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz aus/von fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas),
- 5 % aus dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen oder damit in Verbindung stehender Lizenzierung generieren.

Außerdem werden Wertpapiere von Unternehmen nicht in den Index aufgenommen, wenn die Unternehmen

- eine Energieverbrauchsintensität (gemessen in GWh/ Mio. Euro Umsatz) von mehr als 300 aufweisen,
- eine CO₂-Emissionsintensität (gemessen in Scope 1 und 2 tCO₂e/ Mio. USD Umsatz) von mehr als 1.500 haben,
- eine ESG-Bewertung von „D-, D oder D+“ nach Einstufung von Institutional Shareholder Services Inc. (nachfolgend „ISS ESG“) aufweisen,
- in Verbindung zu Umweltverstößen stehen, die nach Einstufung von ISS ESG als „severe“ (schwerwiegend) oder „very severe“ (sehr schwerwiegend) eingestuft werden,
- gegen Verhaltensweisen zentraler normativer Rahmenbedingungen verstoßen, wie sie im UN Global Compact, den OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen), den UN Guiding Principles for Business and Human Rights (UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) oder den Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung) verankert sind,
- nach Einstufung von ISS ESG Verstöße gegen fundamentale Menschenrechtsverletzungen begehen, die als „very severe“ (sehr schwerwiegend) eingestuft werden.

Die Zusammensetzung des Index wird durch den Indexanbieter vierteljährlich (Februar, Mai, August und November) angepasst. Zu diesen Zeitpunkten erfolgt durch die Gesellschaft die Überprüfung der im Wertpapierindex-Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände auf die Einhaltung der oben beschriebenen ESG-Kriterien.

Schließlich nimmt die Gesellschaft ihre Rolle als Investor aktiv wahr und setzt sich durch gezielte Ausübung von Stimmrechten sowie im direkten Dialog mit den Unternehmen für eine nachhaltige Unternehmensführung ein (sog. Engagement).



Durch das im Index verankerte Negativ-Screening sowie das Engagement, stellt die Gesellschaft sicher, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Umwelt- und Sozialziele erheblich beeinträchtigt wird.

3. Vorbehaltlich der in § 1 Absatz 2 und 3 sowie vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 2 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 80 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können.

§ 6 Abs. 2 entfällt, § 6 Abs. 3 wird in der Folge geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Kosten

(...)

3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,5738 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen.

§ 6 Abs. 7 entfällt.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

Zum 2. August 2023 stehen aktualisierte Verkaufsunterlagen des Wertpapierindex-Sondervermögens zur Verfügung, die kostenfrei auf Anforderung bei der Deka Investment GmbH, Lyoner Straße 13, 60528 Frankfurt am Main oder unter www.deka-etf.de erhältlich sein werden.

Frankfurt am Main, im Juni 2023

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung